

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 290.

Dresden, am 31. October.

1837.

Hundert acht und siebenzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 5. October 1837.

(Beschluß.)

Verlesen und Berathen mehrerer Berichte der 4. Deputation. —

Zu 2), fährt die Deputation in ihrem Berichte über die Petition des D. Julius Hofmann u. weiter fort, hält sich der Herr Petent überzeugt, daß es nicht schwer halten könne, auch in den kleinsten Parochieen des Landes Leichenhäuser zu errichten, deren eines nebst dem nöthigen Bade- und Rettungsapparat nicht mehr als 300 — 400 Thaler kosten werde, und ist der Meinung, daß nöthigen Falls der Staat mit einer Beihilfe und Unterstützung einzutreten haben werde. Der Aufwand würde sich leicht ausgleichen lassen, wenn eine einfachere Begräbnißweise gesetzlich eingeführt, wenn jeder Leichnam in einem allgemeinen Sarg auf den Kirchhof gebracht und dann in die bloße Erde gelegt, überdies auch jeder Leichnam nicht anders als mit einem einfachen Sterbehemde von Leinwand bekleidet, von Demjenigen aber, welcher von einer solchen Ordnung abgehen wolle, eine bestimmte Abgabe an die Gemeinde zum Unterhalt des Leichenhauses entrichtet würde. Dieser gewiß sehr gutgemeinte Vorschlag trägt das Merkzeichen der Unausführbarkeit an der Stirn. Mögen auch zum großen Theil die Feierlichkeiten unserer Begräbniße unnütz, mögen sie sogar wegen des damit verknüpften Aufwands den Einzelnen nachtheilig sein, so darf doch die Gesetzgebung die Pietät der Familien nicht schonungslos berühren, am wenigsten, wenn die Erlegung einer Dispensationssumme den Unterschied der Stände und der Geldmittel bis auf den Kirchhof tragen soll; es ist vielmehr eine Abänderung dem langsamen aber sichern Fortschreiten derjenigen höhern Bildung zu überlassen, welche das Wesen von der Form, die unbedingten Forderungen der Liebe und Ehrfurcht vor Hingeshiedenen von den ziel- und maßlosen Ansprüchen eines leeren Ceremoniells zu sondern lehrt. Bis hierher geht die Stollische Petition parallel mit der Hofmann'schen, und es ist an der Zeit, über den beiden zu gönnenden Erfolg das Nöthige anzuschließen.

Die 3. Deputation der I. Kammer hat, unter Anerkennung der lobenswerthen Vorschriften, welche das Mandat vom 11. Februar 1792 über die Behandlung Todtscheinender, Bestellung und Unterrichtung von Leichenwäscherinnen, Frist der Beerdigungszeit, Einrichtung heizbarer Behältnisse in jedem bewohnten Hause zu Aufbewahrung der Leichen bis zu ihrem Begräbniße, und die zwar nicht befohlene, aber doch empfohlene Einrichtung besonderer Leichenhäuser an die Hand gibt, die Ansicht nicht verwerfen können, daß aus diesen Vorschriften und aus der praktisch darauf gegründeten Modalität der Behandlung der Todten kein ausreichender Schutz gegen die Gefahren, welche sie abzuwenden bestimmt sind, geboten wird. Nach dem Urtheile der Sachverständigen und nach unzweifelhaften Erfahrungssätzen ist lediglich die chemische Zersetzung des Körpers das einzige sichere Kennzeichen des Todes. Durch jenes Mandat wird, in

sofern es die Beerdigung nach Ablauf von 72 Stunden gestattet, als notorisch und unzweifelhaft vorausgesetzt, daß der Verwesungsprozeß innerhalb jener 72 Stunden auch wirklich begonnen haben müsse; eine Voraussetzung, welche sich in alle Wege durch die Autorität medizinischer Schriftsteller und noch ungleich sicherer durch die allgemein bekannten Erfahrungssätze widerlegen läßt. Ja, nach dem sachverständigen Urtheile des schon oben genannten D. Lessing kann die Fäulniß nur dann als zweifelloses Merkzeichen des eingetretenen Todes angesehen werden, wenn sie nicht bloß örtlich, sondern allgemein und im Ueberhandnehmen begriffen ist. Das Urtheil über den wirklich eingetretenen Tod liegt nun, da jene untrüglichen Kennzeichen nicht erfordert und nur in seltenen Fällen wahrgenommen werden, lediglich im Ausspruch der hierzu doch wahrhaftig nicht hinlänglich geeigneten und unterrichteten Leichenwäscherinnen, und die Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, steht als ein schreckendes Gespenst da, um so schreckender, als Niemand bei der Ungewißheit über Ort und Zeit seines Ablebens sich einen vollkommenen Schutz zu bereiten vermag. Das Einschreiten des Staats und eine vollkommene Aenderung ist deshalb — darüber ist auch die Deputation unter sich ganz einig — unumgänglich nöthig, und es bedarf, wie auch in jenseitiger Kammer sehr richtig dargestellt worden, zu solchem Zwecke doppelter Veranstaltungen, 1) einer zweckmäßig eingerichteten ärztlichen Todtenschau, und 2) der Anlegung von Todtenhäusern. Freilich ist nicht zu leugnen, daß die in Sachsen in dieser Beziehung getroffenen Einrichtungen, namentlich die an einzelnen Orten errichteten Leichenhäuser, zur Zeit nur selten benutzt worden sind. Die Erklärung liegt aber auf der Hand und leitet sich daher ab, daß die Bestattung der Leichen vor eingetretener Verwesung zeither nachgelassen, die Möglichkeit, dieselben außer Haus zu bringen, nicht vorhanden war. Die Schwierigkeit, auf dem platten Lande Leichenhäuser zu errichten, läßt sich um deswillen nicht verkennen, weil eines Theils kleine Kirchenparthen mit einem nicht unbedeutlichen Kostenaufwand die diesfalligen Einrichtungen zu treffen genöthigt sein werden, anderen Theils bei Entfernung der zu einer Parochie gehörigen Dorfschaften unter einander die Haltung eines gemeinschaftlichen Leichenhauses schwerlich allen Wünschen und Anforderungen entsprechen kann. Es wird deshalb die Einrichtung so einfach wie möglich getroffen werden müssen, um nicht allzugroße und unerschwingliche Opfer zu erfordern. Die I. Kammer ist dem Gutachten ihrer Deputation: den Antrag an die hohe Staatsregierung zu richten, „es möge dieselbe die in Beziehung auf die Behandlung der Leichen in Sachsen geltenden Bestimmungen des Mandats vom 11. Februar 1792 einer Revision unterwerfen, hierbei die zu Erlangung gesetzlichen Schutzes gegen die Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, geeigneten Maßregeln in Erwägung ziehen und über das Ergebnis dieser Revision der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen, beigetreten, hat auch auf Antrag eines Kammer-Mitgliedes zu dem Antrage an die Staatsregierung sich vereinigt: 2) daß dieselbe immittelst alle in ihrer Wahl stehende Mittel anwenden möge, um das Lebendigbegrabenwerden und die nachtheilige Behandlung der Scheintodten zu verhüten. Bei der im Bericht ange-